

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/8443, 13/9074 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich national, in der EU und international verstärkt für einen vorsorgenden, wirksamen Schutz der Gesundheit der Menschen, der Tiere sowie des Naturhaushaltes unter besonderer Berücksichtigung von Boden und Wasser vor den Auswirkungen chemischer Pflanzenschutzmittel und ihren Verunreinigungen einzusetzen. Dabei sind folgende Maßnahmen vordringlich umzusetzen:

- Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln muß auch deren mögliche hormonelle Wirkung berücksichtigt und bei begründetem Verdacht eine Zulassung verweigert werden. Auch akut hochtoxische Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe, die in den WHO-Klassen IA oder IB sind, sollten nicht zugelassen werden. Für alle Pflanzenschutzmittel sollte zunächst nur eine „beobachtende Zulassung“ für drei Jahre ausgesprochen werden. In dieser Zeit können durch intensives Monitoring unerwünschte Nebenwirkungen erkannt werden.
- In einer Verordnung müssen klare Anforderungen an die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt werden, die insbesondere auf die vorhandenen alternativen biologischen und mechanischen Pflanzenschutzverfahren verweisen.
- Auch auf internationaler Ebene sind Vereinbarungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch klare Anforderungen zum Schutz der Anwender, der Tiere und Pflanzen und des gesamten Naturhaushaltes zu treffen, um den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu gewährleisten. Die Bedingungen und Kontrollen für den Export von chemischen Pflanzenschutzmitteln bzw. von Wirkstoffen sind zu verschärfen, da diese Wirkstoffe

z. T. auch als chemische Waffen verwendet werden können und über Importe auch die Verbraucher und die Umwelt in Europa belasten können. Für exportierte Pflanzenschutzmittel müssen vergleichbare Regelungen wie für im Inland vermarktete oder angewendete gelten.

- Die in Anhang VI der EG-Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln festgelegten einheitlichen Grundsätze und Kriterien für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln müssen überarbeitet werden. Die hormonellen Wirkungen von Pflanzenschutzmitteln müssen bei der Zulassung berücksichtigt werden und die Überwachung der Gewässergüte muß durch Bereitstellung von Analyseverfahren erst ermöglicht werden.

Bonn, den 25. November 1997

Rudolf Scharping und Fraktion